



Diese Ordnung ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags, den die Eltern / Sorgeberechtigten für ihr Kind mit der Lebenshilfe Aschaffenburg e.V. als Träger der jeweiligen Integrativen Kindertagesstätte schließen.

1. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Aufnahme in die Integrative Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Alters und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ohne und mit (drohender) Behinderung, die ihren ersten Wohnsitz am Ort der jeweiligen Kindertagesstätte haben.

Die Aufnahme in die Kinderkrippengruppe erfolgt ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

Die Aufnahme in die Kindergartengruppe erfolgt in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

Bei freien Plätzen können in Alzenau auch Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr aufgenommen werden.

In Aschaffenburg können bei freien Plätzen aufgrund der aktuell gültigen Betriebserlaubnis Kinder ab zweieinhalb Jahren aufgenommen werden.

In besonderen Fällen (z.B. Geschwisterkinder, familiäre Situation usw.) kann von dieser Regel abgewichen werden. Über solche Ausnahmen entscheidet das vom Vorstand der Lebenshilfe beauftragte Gremium.

Freie Plätze können auch an Kinder aus anderen bayerischen Gemeinden vergeben werden, soweit dies der Vorgabe der Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung entspricht.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August.

Die Anmeldung erfolgt bei der Leiterin/dem Leiter der Integrativen Kindertagesstätte. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Eltern/Sorgeberechtigten zu geben.

2. Tägliche Öffnungszeiten, Tagesablauf und Schließzeiten der Integrativen Kindertagesstätten

2.1 Tägliche Öffnungszeiten

Unsere Integrativen Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Änderungen der täglichen Öffnungszeiten zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres werden den Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig vorab schriftlich mitgeteilt.

2.2 Tagesablauf, pädagogische Kernzeit, störungsfreie Zeiten

Unser Tagesablauf gliedert sich in so genannte Bring- und Abholzeiten einerseits und in eine Kernzeit beziehungsweise störungsfreie Betreuungszeiten andererseits. Jede dieser Zeiten ist eine pädagogisch wertvolle Zeit, die Schwerpunkte der Arbeit sind dabei aber verschieden.

In der Bring- und Abholzeit steht die Kontaktaufnahme mit den anderen Kindern, das freie Spielen mit seinen vielfältigen Entscheidungsmöglichkeiten und die individuelle Förderung im Vordergrund.

Großgruppenarbeiten wie Kinderkonferenzen und Morgenkreise, Projekte zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten und Ausflüge finden dagegen in den Kernzeiten statt, in denen wir ohne Störungen mit den Kindern arbeiten möchten.

Wir halten diesen Rhythmus im Tagesablauf für sehr wichtig, damit die sinnvolle und methodische Gestaltung der unterschiedlichen Bildungsangebote nicht durch ständiges Kommen und Gehen unterbrochen wird.

Bei der Buchung ist zu bedenken, dass wir Kindern, die die Integrative Kindertagesstätte nur am Vormittag besuchen, nicht denselben Umfang an Bildung und Unterstützung bieten können wie den Kindern, die auch den Nachmittag bei uns verbringen.

Bitte beachten Sie die Kernzeiten sowie die störungsfreien Betreuungszeiten in einzelnen Gruppen bzw. Räumlichkeiten der Einrichtung. Diese Zeiten sind auf dem Buchungsbeleg für Betreuungszeiten farblich bzw. fett umrandet hervorgehoben.

Um Störungen in der pädagogischen Förderung zu vermeiden, wird folgende tägliche Kernzeit festgelegt:

tägliche Kernzeit am Vormittag: 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr

In dieser für alle Kinder verbindlichen Kernzeit ist das Bringen/Abholen der Kinder nur in ganz besonders begründeten und vorab abgesprochenen Fällen möglich.

Darüber hinaus bitten wir folgende störungsfreie Zeiten um die Mittagszeit bzw. am Nachmittag einzuhalten, um die Essens-/ Ruhezeiten bzw. pädagogische Förderung nicht zu beeinträchtigen:

störungsfreie Mittagszeit :

12.00 Uhr bis 12.45 Uhr Essen im Gruppenraum

12.45 Uhr bis 13.45 Uhr Ruhezeit

störungsfreie Nachmittagszeit:

13.45 Uhr bis 14.45 Uhr Projekte und pädagogische Angebote

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.45 Uhr ist ein Abholen aus oder Bringen in den Gruppenraum des Kindes in der Regel nicht möglich. Kinder, die in dieser Zeit abgeholt bzw. gebracht werden müssen, können gegebenenfalls auch in einem anderen Raum betreut werden.

Aus den Räumen, in denen Kinder schlafen, können in der Zeit von 12.45 Uhr bis 13.45 Uhr keine Kinder abgeholt werden. Störungen der schlafenden Kinder in dieser Zeit sind unbedingt zu vermeiden.

Kinder, die in der Zeit von 13.45 bis 14.45 Uhr am Nachmittag an Projekten oder pädagogischen Angeboten teilnehmen, dürfen weder durch das Bringen noch das Abholen von Kindern in bzw. aus dem Raum gestört werden.

2.3 Schließzeiten

Die Zeiten, in denen die Integrativen Kindertagesstätten geschlossen bleiben, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben und sind in einem ständigen Aushang in der jeweiligen Integrativen Kindertagesstätte nachzulesen. Es ist davon auszugehen, dass sie im Sommer drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sind.

3. Buchungszeiten:

3.1 Mindestbuchungszeiten:

Die Mindestbuchungszeit in den Integrativen Kindertagesstätten der Lebenshilfe Aschaffenburg beträgt entsprechend Art. 21 Abs. 4 Satz 5 des BayKiBiG 4 Stunden täglich, somit wöchentlich 20 Stunden. Die Zeit zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr ist von jedem verbindlich zu buchen. Innerhalb dieser Zeit liegt die pädagogische Kernzeit am Vormittag.

3.2 Mögliche Buchungsschritte:

Die Buchungszeiten können nur halbstündlich gewählt werden (z.B. vormittags 7.30, 8.00, 8.30 Uhr).

3.3 Unterschiedliche tägliche Buchungszeiten:

Bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen - insbesondere der Mindestbuchungszeiten nach Ziffer 3.1 - ist es auch möglich, täglich wechselnde Buchungszeiten zu wählen, die dann zu einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit zusammengefasst werden, z.B.

Montag und Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr = 2 x 8 Stunden 30 Minuten

Mittwoch bis Freitag 8.30 – 15.30 Uhr = 3 x 7 Stunden

(insgesamt somit 38 Stunden wöchentlich bzw. täglich durchschnittlich 7 Stunden 36 Minuten; dies würde der Stundenkategorie über 7 bis 8 Stunden entsprechen)

3.4 Änderungen der vereinbarten Buchungszeiten:

Änderungen der vereinbarten Buchungszeiten durch einseitige Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten sind nur zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (1. September) wirksam. Eltern / Sorgeberechtigte müssen dies bis spätestens 31. Mai schriftlich erklären. In besonderen Fällen (z.B. bei unvorhersehbarer Veränderung der häuslichen Betreuungssituation) können Eltern / Sorgeberechtigte eine Veränderung der vereinbarten Buchungszeiten zu anderen Terminen unter Angabe der konkreten Gründe schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die außerplanmäßige Veränderung der Buchungszeiten trifft die Leiterin / der Leiter der Integrativen Kindertagesstätte nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der Lebenshilfe Aschaffenburg.

4. Regelmäßiger Besuch

Damit unsere Integrativen Kindertagesstätten ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen können und damit die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht gestört wird, sollte jedes Kind sie regelmäßig besuchen. Bei Abwesenheit eines Kindes ist eine Entschuldigung mit Begründung erforderlich.

Geplante Abwesenheit (Urlaub, Klinik-, Kuraufenthalt) ist der Gruppenleitung vorher mitzuteilen.

5. Bringen und Abholen

Eltern / Sorgeberechtigte sorgen dafür, dass ihr Kind rechtzeitig gebracht und abgeholt wird. Grundsätzlich sollten Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Die Abholung eines Kleinkindes oder Kindergartenkindes durch Kinder unter zwölf Jahren ist ausgeschlossen.

Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht sorgeberechtigt sind, müssen sich beim Erstkontakt vorstellen und auf Aufforderung ihren Ausweis vorlegen.

6. Krankheiten und sonstige Beeinträchtigungen

Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Gruppenleitung sofort mitzuteilen. Hierbei ist die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes, die den Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Aufnahme übergeben wird, zu beachten.

Ebenso sind gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte auftreten, der Gruppenleitung zu melden.

7. Verpflegung in der Integrativen Kindertagesstätte

Kinder, die in der Mittagszeit von 12.00 bis 12.45 Uhr betreut werden sollen, sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen – es sei denn, sie benötigen nach ärztlichem Attest eine spezielle (Diät-)Ernährung. Die sonstige Verpflegung der Kinder (Frühstück und Nachmittagsvesper) ist in der Regel von den Eltern zu übernehmen.

Den Kindern steht in der Einrichtung jederzeit an Getränken Tee und Wasser zur Verfügung.

8. Kosten für den Besuch der Integrativen Kindertagesstätte (Elternbeitrag)

Der Elternbeitrag für den Kindertagesstättenbesuch und das Mittagessen ist ein Jahresbeitrag. Er wird in zwölf Monatsraten erhoben, die jeweils zu Beginn des Monats durch Dauerauftrag oder durch Einzugsermächtigung zu tätigen sind. Deswegen sind diese Beiträge auch für die Ferienzeit und sonstige Abwesenheitszeiten zu zahlen.

Die Kosten für den Besuch der Integrativen Kindertagesstätte werden näher durch die Vereinbarung über einen Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz in der Integrativen Kindertagesstätte geregelt, die Sorgeberechtigte mit Beginn des Betreuungsverhältnisses unterschreiben.

Die Beiträge für den Besuch der Integrativen Kindertagesstätte sollen nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG entsprechend den vom Staatsministerium festgelegten Stundenkategorien gestaffelt sein.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung kann auch während des Kindergartenjahres erfolgen.

Die aktuellen Elternbeiträge und die Geschwisterermäßigung, die sich im Einzelnen für die gesetzlich vorgegebenen Stundenkategorien ergeben, sowie die Kosten für das Mittagessen können der Anlage „Elternbeiträge und Kosten für das Mittagessen in der Integrativen Kindertagesstätte“ entnommen werden.

Das Jugendamt kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge aus sozialen Gründen gewähren. Die Leiterin / der Leiter der Integrativen Kindertagesstätte gibt auf Wunsch Hilfestellung bei der Antragstellung.

Ebenso kann die Geschäftsleitung der Lebenshilfe Aschaffenburg den Elternbeitrag in besonderen sozialen Härtefällen reduzieren, wenn ein Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches (z.B. Jugendamt) den Elternbeitrag nur begrenzt übernimmt.

9. Kostenrückerstattung für das Mittagessen

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes von mindestens fünf zusammenhängenden Öffnungstagen werden die Kosten für das Mittagessen auf Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten ab dem sechsten Tag der Abwesenheit zurückerstattet.

Bei Abwesenheit aus anderen Gründen können die Essenskosten nur zurückerstattet werden, wenn Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit spätestens eine Woche vor dem ersten Abwesenheitstag bei der Leiterin / dem Leiter der Integrativen Kindertagesstätte angemeldet werden. In diesem Falle kann die Rückerstattung auf Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten ab dem ersten Abwesenheitstage erfolgen. Auch bei rechtzeitiger Abmeldung ist die Kostenrückerstattung für das Mittagessen allerdings nur möglich, wenn das Kind an mindestens fünf zusammenhängenden Öffnungstagen abwesend ist.

Der Rückerstattungsbetrag pro Tag ist in der Anlage „Elternbeiträge und Kosten für das Mittagessen in der Integrativen Kindertagesstätte“ aufgeführt.

10. Unfallversicherung und Unfallmeldung

Die Kinder sind bei Unfällen

- auf dem Weg zur und von der Integrativen Kindertagesstätte,
- während des Aufenthalts in der Integrativen Kindertagesstätte sowie
- während Veranstaltungen der Integrativen Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes

durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Eltern / Sorgeberechtigte haben der Integrativen Kindertagesstätte unverzüglich jeden Unfall zu melden, den das Kind auf dem direkten Weg zwischen der Einrichtung und seiner Wohnstätte erleidet, auch wenn keine sofortige ärztliche Behandlung erfolgt.

11. Aufsichtspflicht

Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Integrativen Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Integrativen Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich, es sei denn, Eltern / Sorgeberechtigte werden zu Veranstaltungen eingeladen und auf ihre elterliche Aufsichtspflicht hingewiesen.

Für den Weg zur und von der Integrativen Kindertagesstätte tragen die Eltern / Sorgeberechtigten die Verantwortung. Sie müssen daher die Gruppenleitung informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

12. Haftungsausschluss

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, Taschen, Brillen o.ä. der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

13. Kündigung des Betreuungsvertrags

13.1 Kündigung durch Eltern / Sorgeberechtigte

Während des Kindergartenjahres ist eine Kündigung durch Eltern / Sorgeberechtigte nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluss an das Kindergartenjahr eingeschult wird. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Die Kündigung muss der Leiterin / dem Leiter der Integrativen Kindertagesstätte schriftlich vorgelegt werden und sie bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung.

13.2 Kündigung durch die Lebenshilfe Aschaffenburg

Eine Kündigung durch die Lebenshilfe ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte Verletzung der sich aus der Kindertagesstättenordnung ergebenden Pflichten (z.B. unbegründete Abwesenheit).

Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes (Nr. 4 der Kindertagesstättenordnung) nicht mehr möglich erscheint. Auf Wunsch der Eltern / Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu hören.

Ebenso kann die Lebenshilfe das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn Eltern / Sorgeberechtigte trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug sind.

14. Datenerhebung, Erziehungsvollmachten und Einwilligungen

Damit die Integrative Kindertagesstätte erziehungspartnerschaftlich mit den Eltern / Sorgeberechtigten zusammenarbeiten und ihre Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie personenbezogene Daten, Erziehungsvollmachten und Einwilligungen, die mit dem Betreuungsvertrag und den darin aufgeführten Anlagen eingeholt werden. Alle Angaben sind freiwillig, wobei jedoch die Kindertagesstätte die ihr übertragene Erziehungsverantwortung nur dann zum Wohle des Kindes übernehmen kann, wenn Eltern / Sorgeberechtigte mitwirkungsbereit sind.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von § 62 Achten Sozialgesetzbuch erhoben.

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags erkennen Eltern / Sorgeberechtigte die Ordnung und die Konzeption der Integrativen Kindertagesstätte an und ermächtigen in diesem Rahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrativen Kindertagesstätte, Sorgeangelegenheiten für das Kind während des Kindertagesstättenbesuchs auszuüben. Diese betreffen dessen Betreuung, Erziehung, Bildung und die Gesundheitsfürsorge. Soweit individuelle Vollmachten und Einwilligungen einzuholen sind, sind diese Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Diese Ordnung der Integrativen Kindertagesstätte Himmelszelt tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 28.05.2014.